

SG 111/2011 Antrag überparteilich

*§ 172 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6
wird gestrichen*

Neu eingefügt wird:

*§ 179 (neu)
Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 9. November 2011*

1 Die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege werden vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel nach Absatz 2 neu festgelegt wird.

2 Die in § 54 Absatz 4 vorgesehene Frist von vier Jahren wird auf fünf Jahre erstreckt. Der prozentuale Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen und Verwaltungskosten wird im Jahre 2013 vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt.

Begründung:

Die Pflegefinanzierung bringt erhebliche Mehrkosten für die Gemeinden. Dementsprechend ist die Kostenverteilung der Sozialkosten zwischen Kanton und Gemeinden neu festzulegen. Die im Sozialgesetz vorgesehen Überprüfung und Anpassung des Schlüssels bei den Ergänzungsleistungen soll unter Berücksichtigung der Kosten für die Pflegefinanzierung erfolgen. Dies ist erst möglich, wenn die ersten Erfahrungen mit der neuen Restfinanzierung vorliegen. Damit die Gemeinden bis dahin nicht übermässig belastet werden, soll in der Übergangszeit eine Kostenverteilung von je 50% zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen.